

Polizei- und Militärdirektion
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern
mitberichte@pom.be.ch



Bern, 12. Dezember 2016

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Zur Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Polizeigesetzes. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Wie vom Grossen Rat gewünscht, integrieren Sie das Gesetz über die Kantonspolizei ins neue Polizeigesetz. Die SP Kanton Bern erachtet dies als sinnvoll. Die neue Finanzierung entlastet die Städte und bezieht neu auch kleine Gemeinden ein. Die Skalierung ist jedoch immer noch nicht proportional zur Bevölkerung verteilt. Die Kosten pro Person sollten kantonsweit dieselben sein. Die bisherigen Erfahrungen seit der Einführung der Einheitspolizei fliessen in die Aufgabenverteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden ein.

Die ausführlichen Regelungen für private Sicherheitsdienste sind begrüssenswert. Auch wird angemessen auf Vergehen wie häusliche Gewalt und Stalking eingegangen. Im Hinblick auf die neue Gesetzgebung bei Nachrichtendienst und Fernmeldewesen, namentlich NDG und BÜPF, fehlen aber noch einige Präzisierungen, namentlich zum Datenschutz und zur Wahrheitspflicht bei polizeilich erhobenen Informationen. Weiter möchte die SP betonen, dass bei der polizeilichen Arbeit die Grundrechte immer eingehalten werden müssen.

2 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Art. 4 Abs. 1 lit. f

Mit Freude hat die SP Kenntnis genommen, dass die Forderung, den bewährten Verkehrsunterricht in der Primarstufe (inkl. Fahrradprüfung) gesetzlich zu verankern, im revidierten Polizeigesetz umgesetzt wurde. Wir schlagen jedoch vor im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, den Verkehrsunterricht bis und mit der 9. Klasse und somit bis zur Sekundarstufe I zu ermöglichen wie ihn der Grosse Rat als Postulat gefordert hat (Motion SP-Grossrätin Gabi Schönenberger, 334-2013).

Art. 5 Abs. 2 lit. c

Das Stattfinden von Kundgebungen darf nicht von der Einschätzung einer Behörde oder der Polizei abhängig sein. Ein Verbot führt oft zu mehr Verletzten und einer grösseren Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung. Das Recht auf Versammlungsfreiheit muss gewährleistet werden. Daher ist eine Präzisierung des nach lit. c beschriebenen Verfahrens dringend notwendig. Wir fordern zudem, dass die Kantonspolizei die Gemeindeexekutive über den Mitteleinsatz informiert.

Art. 6 Abs. 3

Das Gewaltmonopol soll grundsätzlich der Kantonspolizei vorbehalten bleiben. Eine Aufweichung soll äusserst restriktiv gehandhabt werden und nur anderen staatlichen Akteuren auch ermöglicht werden. Auf eine Auslagerung polizeilicher Arbeit ist grundsätzlich zu verzichten. Für Ausnahmen ist eine Positivliste zu erarbeiten wie in Artikel 10.

Art. 8 Abs. 4

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Möglichkeit der Identitätsfeststellung privaten Sicherheitsdiensten untersagt wird. Die Wünsche einzelner Gemeinden diese Kompetenz Privaten zu übertragen müssen klar und deutlich zurückgewiesen werden.

Art. 10

Bei der Übertragung von Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. b muss der Zugang zu Daten, besonders persönlichen Daten von Drittpersonen, die Gegenstand polizeilicher Ermittlungen oder Erfassungen waren, sich stets auf die Kantonspolizei beschränken und der Datenschutz gewährleistet sein. Weiter ist auch der Schutz der Daten der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Art. 11

Abs. 1 und 2 sind restriktiv umzusetzen und bei Widerhandlungen Dritter müssen Sanktionen möglich sein. Die Bevölkerung muss einfach erkennen können, dass eine Person in Uniform mit entsprechender Aufschrift von der Kantonspolizei ist.

Art. 16

Die hier beschriebene regionale Zusammenarbeit ist nicht nur äusserst begrüssenswert, sondern sollte vom Kanton Bern aktiv gefördert werden.

Art. 29 Abs. 3

Den Gemeinden muss ein Mitspracherecht eingeräumt werden, speziell darüber, wie die Kantonspolizei in Erscheinung tritt und welche Mittel sie einsetzt. Die polizeiliche Taktik entscheidet wie ein Ereignis bewältigt werden kann. Da die Gemeinden für die Sicherheit auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich sind und die Kantonspolizei beim Erlass der Rahmenbedingungen gemäss Art. 1 auch vorgängig angehört wird, ist es nur richtig den Gemeinden bei der polizeilichen Taktik dieselbe Möglichkeit zu geben.

Art. 29 Abs. 6

Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmung es den Gemeinden ermöglicht für ihre Gemeinde eine Ombudsstelle einzurichten, welche auch Einsätze der Polizei untersuchen kann, soweit die Polizei im Verantwortungsbereich der Gemeinden tätig war.

Art. 29 Abs. 7 (neu)

In schwerwiegenden Fällen soll eine unabhängige ausserkantonale Staatsanwältin oder ein unabhängiger ausserkantonaler Staatsanwalt eingeschaltet werden müssen.

Art. 31 und 32

Es fällt auf, dass Veranstaltungen die nur auf dem Gebiet einer Gemeinde stattfinden anders behandelt werden, als solche auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden. Werden dem Veranstalter Kosten in Rechnung gestellt, ist dies im ersten Fall im Ermessen der Gemeinde, im zweiten Fall aber im Ermessen der Kantonspolizei. Diese Ungleichbehandlung ist zu beseitigen.

Art. 33

Dieser Artikel ist unklar und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Die praktische Umsetzung stellen wir klar in Frage. Gewalt an Personen oder Sachen kann ungeachtet der Art der Veranstaltung verübt werden und ohne Kausalzusammenhang zur Veranstalterin oder des Veranstalters entstehen. Andernfalls müssen unter Abs. 2 Veranstalter die in Treu und Glauben gehandelt haben von der Haftbarkeit ausgenommen werden. Bei Gewalt und Sachschäden kann jederzeit der zivile Rechtsweg beschritten werden. Dieser Artikel widerspricht zudem der Versammlungsfreiheit.

Art. 46

Dieser Artikel regelt das Verhalten der Polizei bei Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden. Aus SP-Sicht ist der Begriff «Stören» nicht nötig und sollte deshalb gestrichen werden. Somit würde der Artikel folgendermassen lauten:

1 Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer solchen Gefährdung führt.

2 Geht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache selber oder gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die Verantwortung und tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

Weiter sollte der Begriff der «Gefährdung» genauer definiert werden.

Art. 56

Abs. 1 lit. c ist mit Vorsicht zu betrachten, da die Polizei damit eine Versammlung und deren Ort zum Einsatzort erklären und so die Versammlungsfreiheit einschränken kann. Daher ist Art. 56 mit einer Gewährleistung der Versammlungsfreiheit zu ergänzen.

Abs. 1 lit. f ist in Bezug auf häusliche Gewalt und/oder Stalking begrüssenswert. Allerdings stellt sich die Frage, ob er auch in anderen Fällen (Demonstrationen, Drogenhandel etc.) zur Anwendung käme.

Art. 57

Die ausführliche Präzisierung häuslicher Gewalt wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 59

Abs. 1 lit. b wirft die Frage auf, ob dies auch für mögliche Demonstrierende gelten würde bzw. ob mit diesem Artikel die Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden könnte. Wenn die Teilnahme an einer Kundgebung als Straftat gelten kann, wäre dies wohl der Fall.

Art. 68

In Abs. 1 ist der Satzteil «oder Vergehen» ersatzlos zu streichen. Nur zur Verhinderung von Verbrechen soll die verdeckte Observation erlaubt sein, nicht aber für Vergehen.

In Abs. 2 fehlt eine klare Präzisierung, unter welchen Voraussetzungen und/oder Anordnungen technische Überwachungsgeräte einsetzbar sind. Eine präventive Überwachung ohne vorliegenden Verdacht auf eine Straftat und ohne richterliche Anordnung muss ausgeschlossen sein.

Art. 70

Eine präventive Überwachung wegen einer eventuellen Sachbeschädigung ist nicht verhältnismässig und daher sind strafbare Handlungen gegen Sachen zu streichen.

Art. 76

Dieser Artikel gibt die heutigen Bestimmungen wieder. Eine erneute Überprüfung derselben könnte angebracht sein.

Art. 80

Es ist zu beachten, dass die entgeltliche Zusammenarbeit immer sehr hohe Risiken mit sich bringt. Diese Praxis bedarf einer genauen Regelung.

Art. 82

Abs. 4 ist möglichst restriktiv anzuwenden und die Durchsuchung, wenn möglich immer von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen.

Art. 83

Bei Abs. 3 wäre zusätzlich eine Dokumentierung der Durchsuchung durch Filmaufnahmen angebracht, namentlich im Falle der Abwesenheit der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.

Art. 95a (neu)

Damit bei Polizeieinsätzen keine Unbeteiligten zu Schaden kommen, braucht es eine klare Regelung für die Anwendung von Einsatzmitteln. Der Schusswaffengebrauch wird in Artikel 95 geregelt. Die SP beantragt, dass in einem neuen Artikel 95a der Umgang mit weiteren Einsatzmitteln geregelt wird. Dabei soll insbesondere das Verwenden von Gummischrot verboten sein, wenn Unbeteiligte getroffen werden könnten. Zudem soll der Einsatz von gefährlichen Reizstoffen, insb. CS- und CN-Tränengas, verboten werden.

Art. 108 ff. / Kapitel 10 allgemein

Eine restriktive Regulierung von privaten Sicherheitsfirmen ist angebracht. Die SP empfiehlt die Gesetzgebung analog derjenigen des Kantons Basel-Land bzw. des Deutschschweizer Konkordats zu gestalten.

Art. 109

Wichtig ist, dass die einzelnen Mitarbeitenden der jeweiligen Sicherheitsfirma (und nicht nur die Sicherheitsfirmen) die Beweispflicht für ihre Eignung erbringen müssen.

Art. 110

Die Bewilligungen für Mitarbeitende und Firmen müssen zeitlich befristet sein. Beide müssen ihre Eignung beweisen, bevor eine Bewilligung verlängert wird.

Art. 127

Die Aufnahme der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten in den Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse wird im Sinne der Gleichbehandlung mit der Uniformpolizei ausdrücklich begrüsst.

Art. 138 Abs. 3

Der Vergleich mit dem bisherigen Artikel im Gesetz über die Kantonspolizei zeigt, dass in Absatz 3 neu nur noch «Einsätze im Rahmen des Pikettdienste» mit Freizeit ausgeglichen werden soll. Wir beantragen die bisherige Regelung zu belassen und damit den Polizistinnen und Polizisten als Entschädigung für ihre Bereitschaft und ihre Einschränkung der freien Zeit zusätzliche Freizeit zu gewähren.

Art. 147 Abs. 2

Der letzte Satz ist zu streichen:

Ausgenommen hiervon sind Störerinnen und Störer im Sinne von Artikel 46.

Art. 157

Wir begrüssen, dass alle Gemeinden nun ihren Beitrag an die Sicherheit bezahlen. Die Skalierung ist jedoch immer noch nicht proportional zur Bevölkerung verteilt. Die Kosten pro Person sollten kantonsweit dieselben sein.

3 SCHLUSSBEMERKUNG

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti
Parteipräsidentin



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär